



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2-B-028-f-01-02

Firma
E·L·F GmbH
Lüchtringer Weg 52

37603 Holzminden

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Dr. Dieter Pohlmann
Telefon 815 - 2959
Telefax 815 - 2219
E-Mail dieter.pohlmann@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 01.06.2006

Nachweisberechtigtenverordnung; Kriterienkatalog Punkt 4

Ihr Schreiben vom 27.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 27.04.2006 zur Prüfpflicht von Stahlhallen, die durch Zweigelenkrahmen und Verbände ausgesteift sind.

Nach Punkt 4 des Kriterienkatalogs zur Nachweisberechtigtenverordnung liegt eine Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit baulicher Anlagen durch eine sachverständige Person vor, wenn ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung erforderlich ist.

Da die Gebäudeaussteifung von Stahlhallen, die durch Zweigelenkrahmen und Verbände ausgesteift sind, rechnerisch nachzuweisen ist, besteht somit Prüf- und Bescheinigungspflicht durch Sachverständige.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Pohlmann